

Die Zuchthausstrafe dient in erster Linie der *Unterdrückung von Verbrechen, die für die volksdemokratische Ordnung und die Interessen der Bürger in hohem Maße gefährlich sind und eine besonders strenge moralisch-politische Verurteilung notwendig machen.*

aa) Die Dauer der Zuchthausstrafe ist gemäß § 14 Abs. 1 und 2 StGB entweder zeitlich von mindestens einem Jahr bis zu maximal 15 Jahren begrenzt oder lebenslänglich. Lebenslanges Zuchthaus darf jedoch nur dann verhängt werden, wenn diese Strafe für das begangene Verbrechen ausdrücklich angedroht wird (§ 14 Abs. 3 StGB).

Die generelle Höchstgrenze der zeitlich begrenzten Zuchthausstrafe kann jedoch durch strafrechtliche Einzelgesetze für bestimmte Verbrechenarten erweitert werden (so droht z. B. § 3 VESchG für besonders schwere Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum Zuchthaus von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren an).

Für die *Berechnung der Strafzeit* im Urteil sind § 19 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 StGB zu beachten, nach denen Zuchthausstrafe grundsätzlich nur nach vollen Monaten berechnet und im Urteil ausgesprochen werden darf.

Nur als Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf sie ausnahmsweise auch nach Tagen bemessen werden (§ 29 Abs. 2 StGB).

ab) Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat gemäß § 31 StGB die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (also insbesondere staatlicher Funktionen) kraft Gesetzes zur Folge. Diese zwingende Rechtsfolge der Zuchthausstrafe muß also im Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen werden. In dieser gesellschaftlich-politischen Disqualifizierung des zu Zuchthausstrafe Verurteilten gelangt die besondere Schwere dieser Strafe, vor allem die in ihr enthaltene verstärkte und pointierte moralisch-politische Verurteilung des begangenen Verbrechens zum Ausdruck.

Mit Rücksicht auf die Erziehungsfunktion der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik im allgemeinen und die erzieherische Aufgabe auch der Zuchthausstrafe im besonderen muß jedoch eine solche zwingende mechanische Verbindung der Freiheitsentziehung mit dem Verlust grundlegender staatsbürgerlicher Rechte für unzweckmäßig erachtet werden. Sie sollte deshalb bei einer zukünftigen Neuregelung des Strafrechts nicht beibehalten werden.